

Tesat-Spacecom GmbH & Co.KG - Einkaufsbedingungen 01/2014

1. Geltungsbereich

- 1.1. Nachfolgende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche seitens Tesat-Spacecom GmbH & Co.KG (im Nachfolgenden TESAT genannt) von dem Lieferanten erworbene oder bezogene Waren und/oder Dienstleistungen.
- 1.2. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.

2. Vertragsschluss

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TESAT die Bestellung ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Die unberechtigte Weitergabe an Dritte berechtigt TESAT ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

3. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Ist kein Lieferort vereinbart, ist die TESAT Geschäftsadresse der Erfüllungsort.

4. Lieferung

- 4.1. Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Vorablieferungen oder Lieferungen nach dem vereinbarten Liefertermin sind nur mit schriftlicher Zustimmung von TESAT zulässig.
- 4.2. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.
- 4.3. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 4.4. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzugs bleibt davon unberührt.
- 4.5. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen kann TESAT unbeschadet der gesetzlichen Regelungen bei Verzug des Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche des Verzuges, höchstens jedoch 10 % des Bestellwertes geltend machen. Die Vertragsstrafe kann auch noch nach erfolgter Abnahme bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

5. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen TESAT, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

6. Preisstellung und Gefahrenübergang

- 6.1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, gelten die Preise des Lieferanten frei Erfüllungsort. Sie schließen Verpackungs-, Verladungs- und Frachtkosten einschließlich etwaiger Versicherungskosten für den Transport der Ware ein.
- 6.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus.
- 6.3. Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit deren Eingang bei der von TESAT angegebenen Empfangsstelle über. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Werkleistungen vor Ort geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort bzw. Leistungsort vorzunehmenden Abnahme über.

7. Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Rechnungen des Lieferanten sind in einfacher Ausfertigung zu stellen und müssen für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben enthalten. Sie dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden sondern sind direkt an die Abteilung FCA zu richten.
- 7.2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder inner-

halb 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. Leistungen erbracht sind.

- 7.3. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8. Abnahme/Gewährleistung

- 8.1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Lieferung oder Leistung, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart ist.
- 8.3. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.
- 8.4. Erweist sich ein Liefergegenstand während der Gewährleistungsfrist als mangelhaft, kann TESAT Nacherfüllung, d.h. nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache, verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 8.5. In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

9. Produktschäden

- 9.1. Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern, und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 9.2. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten, einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. In Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Ausführen von Arbeiten

- 10.1. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen TESAT Leitlinie zu beachten; die für das Betreten und Verlassen der Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die diesem Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 10.2. Das gegebenenfalls von uns beigestellte Personal unterliegt in Bezug auf die Montage dem fachlichen Weisungsrecht des Lieferanten und gilt als dessen Erfüllungsgehilfe.

11. Beistellung

- 11.1. Von TESAT dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum von TESAT. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung verwendet werden. Ihm überlassene Materialleistungen hat der Lieferant gegen Verlust und Verschlechterung zu versichern. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an Materialien von TESAT besteht nicht, es sei denn, dass die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 11.2. Soweit von TESAT überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt TESAT als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt TESAT Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der

Lieferant TESAT anteilmäßig Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für TESAT unentgeltlich verwahrt.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Die Bestellung von TESAT ist vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, auch über eine etwaige Laufzeit der Bestellung oder vorzeitige Beendigung der Bestellung hinaus, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Unterlieferanten sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 12.2. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen, angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 12.3. Der Lieferant darf im Rahmen von Werbematerialien, bei der Angabe von Referenzen, bei Messeauftritten oder bei sonstigen Veröffentlichungen die Firma, Marken oder Geräte von TESAT nur nennen bzw. zeigen, wenn wir dem vorher schriftlich zugestimmt haben.

13. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch zehn Jahre nach der letzten Lieferung, TESAT zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
- 13.2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 13.1. genannten Frist oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, hat er TESAT Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Stuttgart, der Erfüllungsort oder der Sitz des Lieferanten.
- 14.2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes.
- 14.3. Die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen hat in Übereinstimmung mit den Dokumenten und Daten zu erfolgen, auf die in der Bestellung Bezug genommen wird, und darüber hinaus unter strikter Beachtung von Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Verwaltungsvorschriften, die ins deutsche Recht übernommen wurden oder qua deutsche Gesetze in Kraft getreten sind, oder etwaige EU Richtlinien, oder Vorschriften, die direkt im deutschen Recht anwendbar sind.

15. Exportkontrolle

- 15.1. Die Einhaltung des Exportkontrollrechts ist von wesentlicher Bedeutung.
- 15.2. Der Lieferant ist zur rechtsverbindlichen Mitteilung der Exportkontrollklassifizierung der bestellten Waren, Software und/oder Technologie i.S.d. nationalen und US-amerikanischen Exportkontrollrechts unter Verwendung des beigelegten Formulars "Suppliers Information about Export Control" verpflichtet. Änderungen der Exportkontroll-Klassifizierung sind unverzüglich mitzuteilen.
- 15.3. Ferner obliegt es der Verantwortung des Lieferanten, notwendige Exportlizenzen oder sonstige diesbezügliche Genehmigungen seitens der zuständigen Behörden unverzüglich zu beschaffen und TESAT als Kopie zur Verfügung zu stellen.

16. Versicherung

Der Lieferant unterhält alle für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Versicherungen in angemessenem Umfang und hat auf Verlangen darüber Nachweis zu erbringen. Dies umfasst ausdrücklich auch eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von pauschal mindestens 2,5 Mio € pro Personenschaden/Sachschaden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine wirksame Regelung, die den Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Ganzen sowie den vertraglichen Absprachen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten.